



**Zulassungssatzung der Universität Ulm und der Technischen
Hochschule Ulm für den gemeinsamen konsekutiven
Masterstudiengang Computational Science and Engineering
vom 24.06.2019**

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl., Seite 1 ff) mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl., Seite 85 ff) haben der Senat der Universität Ulm am 15.05.2019 und der Senat der Technischen Hochschule Ulm am 28.06.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Computational Science and Engineering“ vergeben die Universität Ulm (im folgenden Universität) und die Technische Hochschule Ulm (im folgenden Hochschule) die Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden jeweils für das Sommersemester und Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich sämtlicher Nachweise für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist der Universität in Form des elektronisch gestellten Online-Formulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für die Bewerberin oder den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Das ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Zulassung samt aller auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen in schriftlicher Form zugegangen sein. Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an einer in-

oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Computational Science and Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

- (4) Sind diese Nachweise nicht in die deutsche oder englische Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind

a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen im Studiengang Computational Science and Engineering oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder der Nachweis eines qualifizierten Bachelorabschlusses in einem Studiengang aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren

und

b) Kenntnisse und Kompetenzen in Angewandter Mathematik, Informatik, Natur- und Ingenieurwissenschaften, sowie Modellierung und Simulation, die denen des Bachelorstudiengangs Computational Science and Engineering der Universität und der Hochschule in Umfang und Anspruch gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen für den Masterstudiengang entsprechen.

- (2) Die Prüfungsergebnisse gem. Absatz 1 werden durch das Erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien nachgewiesen:

a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser

oder wenn noch kein Abschluss vorliegt durch:

b) bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studiumumfang von mindestens 140 ECTS - Punkten mit der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote 2,7 oder besser;

oder sofern der Studiumumfang nicht in ECTS - Punkten nachgewiesen wurde,

c) mit einem vom Zulassungsausschuss als gleichwertig bewerteten Studiumumfang mit der Durchschnittsnote 2,7 oder besser.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen und

a) einen Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 3,0 oder besser

oder wenn noch kein Abschluss vorliegt,

b) bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 ECTS - Punkten mit der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote 3,0 oder besser

oder, sofern der Studienumfang nicht in ECTS - Punkten nachgewiesen wurde,

c) mit einem vom Zulassungsausschuss als gleichwertig bewerteten Studienumfang mit der Durchschnittsnote 3,0 oder besser

oder

d) eine Bachelorarbeit mit einer Gesamtnote 2,0 oder besser aufweisen,

müssen die Eignung für den Masterstudiengang in einer Zulassungsprüfung in Form eines erfolgreichen Auswahlgespräches gemäß § 4 nachweisen.

- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung, die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse sowie der Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Absatz 1 b) entscheidet der Zulassungsausschuss. Die Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen. Bei Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (5) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen) versehen werden. Die Auflagen bestehen in der Verpflichtung zur Nachholung von Modulen, die nicht im Rahmen von Absatz 1 b) nachgewiesen werden können. Dabei dürfen die Auflagen maximal einen Umfang von 30 ECTS - Punkten haben. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Prüfungen, die zur Erfüllung der Auflagen notwendig sind, dürfen, unabhängig von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen, zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung ausschließlich als mündliche Prüfung angeboten wird. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt.

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Am Auswahlgespräch nach § 3 Abs. 3 nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission durchgeführt. Der Auswahlkommission gehören zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an; mindestens ein Mitglied im Zulassungsausschuss muss der Auswahlkommission angehören. Der Zulassungsausschuss hat die Möglichkeit eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer außerhalb des Zulassungsausschusses für die Auswahlkommission mit einfacher Mehrheit zu benennen.

- (3) Das Auswahlgespräch dauert in der Regel 20 Minuten. Im Auswahlgespräch wird insbesondere die fachliche Kompetenz in Computational Science and Engineering sowie die Motivation zum Studium erörtert und bewertet.
- (4) Das Gespräch wird in der Regel im Zeitraum Ende Juli / Anfang August bzw. Anfang Februar an der Universität oder an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden spätestens eine Woche vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (5) Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und den wesentlichen Verlauf des Auswahlgesprächs ist von einem Mitglied der Auswahlkommission ein Protokoll zu führen. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag, Ort und Zeitpunkt des Gesprächs, die Namen der Anwesenden, angesprochene Themenbereiche und die Beurteilungen ersichtlich sein. Bei Nichteignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist die Nichteignung sowie Gründe, die zum Ausschluss aus dem Verfahren geführt haben, zu belegen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs gemeinsam den Gesamteindruck mit einer einvernehmlich festgelegten Gesamtnote nach fachlicher Kompetenz und Motivation für das Masterstudium auf einer Notenskala von
 - 1,0 = erheblich über dem Durchschnitt
 - 2,0 = über dem Durchschnitt
 - 3,0 = durchschnittlich
 - 4,0 = unter dem Durchschnitt.Es dürfen Zwischennoten mit einer Stelle nach dem Komma gebildet werden; es wird nicht gerundet.
- (8) Wird ein Auswahlgespräch schlechter als mit der Note 3,0 bewertet, war es nicht erfolgreich und die Zulassung ist zu versagen.
- (9) Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn spätestens drei Tage nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat. Bei Krankheit ist spätestens drei Tage nach dem Gesprächstermin dem Zulassungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheiden der Präsident der Universität und das Rektorat der Hochschule auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) das in § 4 vorgesehene Auswahlgespräch nicht erfolgreich war oder
 - c) gemäß § 4 Abs. 9 am Auswahlgespräch nicht teilgenommen wurde oder
 - d) die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Computational Science and Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gem. § 3 nicht zum Auswahlgespräch eingeladen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium vom 26.01.2017 in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Es wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dem Zulassungsausschuss gehören jeweils mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Hochschule und der Universität an.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch die Gemeinsame Kommission gemäß § 3 der Kooperationsvereinbarung bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Ulm für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Computational Science and Engineering vom 27.11.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 33 vom 30.11.2015, S. 400-403) außer Kraft.

Ulm, 24.06.2019

Ulm, 25.06.2019

gez.

gez.

Prof. Dr. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm

Prof. Dr. Volker Reuter
Rektor der Technischen Hochschule Ulm